

§ 5 Zuständigkeit, Gebührenaufkommen

(1) ¹Die Gebühren werden von den Hochschulen als staatliche Angelegenheit (Art. 12 Abs. 3 Nr. 7 BayHSchG) erhoben. ²Das Gebührenaufkommen steht den Hochschulen zu.

(2) Das Recht der Hochschulen zur Erhebung eines privatrechtlichen Entgelts von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an einem weiterbildenden Studium, die nicht Studierende oder Gaststudierende sind (Art. 71 Abs. 8 Satz 1 Halbsatz 2 BayHSchG), bleibt durch diese Verordnung unberührt.